

Fit für das Vereinsjahr 2022

**Oder: Was gibt es Neues für den Vorstand
und seine Arbeit in 2022 ?**

Online-Seminar am 17.01.2022

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Seminar „Fit für das Vereinsjahr 2022“ am 17.01.2022

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des **Landessportbundes Berlin e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kanzlei für Vereinsrecht, Verbands...

← → ↻ 🔍 rkpn.de

Apps MyFitz Telekom Konferenzen eConsult Sign in bee-BRAK Landesrecht | Saarland Saarland Verbands... beck-online LIVS-Kompeten... Xpoo Newsletter... Mitgliederversam... Datenschutzbehörd...

Startseite

Wir über uns

EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände

Neues für Vereine und Verbände

Vereinsrecht

Datenschutz im Verein und Verband

Gemeinnützigkeitsrecht

Kleingartenrecht

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Wir sind trotz der Coronapandemie für Sie da!

Die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus verändern derzeit unseren Alltag erheblich. Die Auswirkungen haben auch die Vereine und Verbände fest im Griff.

Wir unterstützen Sie weiterhin bei der Lösung Ihrer konkreten rechtlichen Problemstellungen rund um Ihren Verein oder Verband, insbesondere bezüglich der Auswirkungen der aktuellen Situation auf Ihre Organisation.

Sie erreichen uns zu den üblichen Bürozeiten per E-Mail (Post@RKPN.de), Telefax (06894 9969238) oder Telefon (06894 9969237) sowie per Brief!

KOSTENLOSES WEBINAR
Die Organisation von Mitgliederversammlungen während der Coronapandemie


Letzte Meldungen:

Mitgliederbeschlüsse außerhalb der Versammlung



© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“


**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

File Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Aktionen 2

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)


**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.


Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die heutigen Themen


**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**

- **Vereinsrecht**
 - Verlängerung der Geltung des "Covid-19-Gesetzes" für Vereine
 - Das Minderheitenbegehren in Pandemiezeiten
 - Auswahl einer ausreichend großen Versammlungsstätte
 - Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands
 - Gleichbehandlung der Geschlechter im Verein
- **Vertragsrecht**
 - Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen
 - „Kündigungsbutton“ bei Online-Vertragsabschlüssen
- **Steuerrecht**
 - Zusammenwirken von Vereinen
 - Der Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die heutigen Themen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Arbeitsrecht**
 - Home-Office-Pflicht
 - Erhöhung des Mindestlohnes (auch für Auszubildende)
- **Sozialversicherungsrecht**
 - Erhöhung der Aufwandspauschale für Amateursportler
- **Datenschutzrecht**
 - Personenbezogene Daten und Auskunftspflicht des Vorstands gegenüber Mitgliedern
- **Sonstiges**
 - Transparenzregister
 - Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vereinsrecht

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Verlängerung der Geltung des "Covid-19-Gesetzes" für Vereine

Oder: Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-,
Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und
Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
(GesRuaCOVBekG) gelten befristet weiter!

Die „Ausnahmeregelung“ zur Einberufungspflicht

§ 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand **nicht verpflichtet**, die in der Satzung vorgesehene **ordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen, **solange** die Mitglieder sich **nicht an einem Ort versammeln** dürfen **und** die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der **elektronischen Kommunikation** für den Verein oder die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.




§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.


Die gesetzliche Übergangsregelung für Vorstände

Vorstand im Sinne des § 26 BGB!

§ 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG:
Ein **Vorstandsmitglied** eines Vereins oder einer Stiftung bleibt **auch nach Ablauf seiner Amtszeit** bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers **im Amt**.



§ 7 Abs. 5 Nr. 1 GesRuaCOVBekG:
§ 5 ist nur anzuwenden auf ... **bis zum Ablauf des 31. August 2022** ablaufende Bestellungen von Vorständen von Vereinen, Parteien und Stiftungen und von sonstigen Vertretern in Organen und Gliederungen von Parteien ...



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER


© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „virtuelle“ Versammlung der Mitglieder


Vorstand im Sinne des § 26 BGB!

§ 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG:
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der **Vorstand** auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. **an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen**, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. **ohne Teilnahme** an der Mitgliederversammlung ihre **Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich** abgeben können.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:
§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein **Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder** gültig, wenn **alle Mitglieder beteiligt** wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die **Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen in **Textform** abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Minderheitenbegehren in Pandemiezeiten

Oder: Verein muss auch virtuelle Durchführung prüfen.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Recht der Minderheit auf Mitgliederversammlung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



„Das Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eines Vereins nach § 37 Abs. 1 BGB ist auch nicht unter der Annahme rechtsmissbräuchlich, dass die Abhaltung der Versammlung aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Einschränkungen als Präsenzveranstaltung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist. ...

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 COVMG sehen Abweichungen von den Regelungen des § 32 BGB vor, so dass grundsätzlich auch die Möglichkeit einer virtuellen Delegiertenversammlung besteht.“

(OLG München, Beschl. v. 23.11.2020, Az. 31 Wx 405/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Auswahl einer ausreichend großen Versammlungsstätte

Oder: Wenn nicht alle Mitglieder reinkommen.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Versammlung der Mitglieder


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:
Die Angelegenheiten des Vereins werden ... durch Beschlussfassung **in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.

↓

„Bei einer erforderlichen Raumwahl muss darauf geachtet werden, dass die voraussichtlich teilnehmenden Mitglieder einen angemessenen Platz finden können. Ist ein zu kleiner Raum gewählt worden und haben sich deshalb Mitglieder wieder entfernt, so kann auch dies ... zur Nichtigkeit dort gefasster Beschlüsse führen ...“

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 1292)

↓

„Der von dem Vorstand des Beteiligten ... gewählte Veranstaltungsort ist nicht zu beanstanden. Dass dieser wegen seiner Größe für eine Versammlung unter Anwesenheit aller Mitglieder nicht geeignet war, steht dem nicht entgegen.“

(KG, Beschl. v. 11.02.2021, Az. 22 W 1047/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Beanstandungen zu den Veranstaltungsbedingungen

Oder: Beschwerde muss schon sein.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zu „heißer“ Veranstaltungsraum

„Auf die Temperaturverhältnisse im Sitzungssaal können die Kläger die Nichtigkeit sämtlicher Beschlussfassungen und Wahlen nicht stützen, da die Geltendmachung dieses Verfahrensfehlers ihnen wegen **Treuwidrigkeit** verwehrt ist.

Denn der Senat kann nicht feststellen, dass die Kläger in diesem Zusammenhang die ihnen obliegende **Rügepflicht** erfüllt haben.

Die Temperaturverhältnisse im Versammlungsraum waren Gegenstand von Erörterungen in der Mitgliederversammlung. Der Beklagte traf daher Maßnahmen, um für Abhilfe zu sorgen. Wenn die Kläger diese Maßnahmen für unzureichend hielten und der Meinung waren, die Beeinträchtigungen seien so gravierend, dass eine ordnungsgemäße Willensbildung nicht möglich und damit die Bestandskraft aller Beschlüsse gefährdet sei, wären sie gehalten gewesen, dies ausdrücklich zu beanstanden.“

(OLG Hamm, Ur. v. 01.03.2021, Az. 8 U 61/20)

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands

Oder: Nur die Satzung kann beschränken.

Das (unbeschränkte) Vertretungsrecht des Vorstands

§ 26 Abs. 1 BGB:

Der Verein **muss** einen **Vorstand haben**. Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann **durch die Satzung** mit Wirkung gegen Dritte **beschränkt** werden.



*„Die **Vertretungsmacht** des Vorstands ... ist ... **umfassend und unbeschränkt**, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ... durch die Satzung beschränkt wird. Einer generellen Einschränkung durch den ...zweck unterliegt sie nicht ...*

Eine die Vertretungsmacht ... einschränkende Satzungsbestimmung wirkt gegenüber Dritten nur, wenn sie auch den Umfang der Beschränkung klar und eindeutig regelt. Einer näheren Konkretisierung des Kriteriums der steuerrechtlichen "Gemeinnützigkeit" bedarf es dabei grundsätzlich nicht.“

(BGH, Urt. v. 15.04.2021, Az. III ZR 139/20)

Gleichbehandlung der Geschlechter im Verein

Oder: Wann darf es keine Unterscheidung geben?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

§ 1 AGG:

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen ... des Geschlechts ... zu verhindern oder zu beseitigen.



§ 18 Abs. 1 AGG:

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer ... Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören oder die eine **überragende Machtstellung** im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, wenn ein **grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft** besteht, sowie deren jeweiligen Zusammenschlüssen.

Das grundlegende Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft

*„Ein wesentliches, essentielles Interesse der Klägerin, am Fischertag in den Stadtbach in M. zu springen und möglicherweise den größten Fisch zu fangen, ist der Kammer nicht ersichtlich. Hierfür besteht **kein wirtschaftliches Bedürfnis**. Die Teilnahme am Fischertag ist für sie auch **nicht existentiell notwendig**. Zur **sozialen Verwirklichung und zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit** ist sie nicht darauf angewiesen.*

Die Klägerin kann in vielfältiger anderer Weise am sozialen Leben in der Stadt M., insbesondere am Vereinsleben des Beklagten sowie am Fischertag teilnehmen. Durch die Nichtzulassung erleidet sie keinen gravierenden Nachteil. ...

Die Rechtsprechung erkennt für die Bejahung eines Aufnahmeanspruchs nur sich konkret auswirkende Nachteile im Sinne eines individuellen Angewiesenseins aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen an.“

(LG Memmingen, Ur. v. 28.07.2021, Az. 13 S 1372/20)

**Der vereinsrechtliche
Gleichbehandlungsgrundsatz**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der Aufnahmeanspruch der Klägerin ergibt sich jedoch nach Auffassung der Kammer aus § 280 Abs. 1 BGB wegen eines Verstoßes des Beklagten gegen das Recht der Vereinsmitglieder auf Gleichbehandlung.“

(LG Memmingen, Urt. v. 28.07.2021, Az. 13 S 1372/20)



„Eine unterschiedliche Behandlung erfordert zwar keinen wichtigen Grund. Für eine Ungleichbehandlung der Vereinsmitglieder muss allerdings, was auch der Beklagte nicht bestreitet, ein sachlicher Grund vorliegen. ...

Nur wenn eine Ungleichbehandlung an den Vereinszweck anknüpfen kann, genügt eine Mehrheitsentscheidung. Ansonsten bedarf es nach dem Rechtsgedanken des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB der Zustimmung aller nicht privilegierten Mitglieder.“

(LG Memmingen, Urt. v. 28.07.2021, Az. 13 S 1372/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vertragsrecht

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen

Oder: Neue gesetzliche Regelung kann auch bei
Vereinen gelten!


© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Vertragsverlängerung und
Kündigungsfrist ab 01.03.2022**

§ 309 Nr. 9 BGB:
[Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ...] bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die **regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen** durch den Verwender zum Gegenstand hat, ...

- b) eine den anderen Vertragsteil **bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses**, es sei denn das Vertragsverhältnis wird **nur auf unbestimmte Zeit** verlängert **und** dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis **jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen**, oder
- c) eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere **Kündigungsfrist als einen Monat** vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer; ...



§ 310 Abs. 4 BGB:
Dieser Abschnitt findet **keine Anwendung** bei Verträgen auf dem Gebiet des ... **Gesellschaftsrechts** ...

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Verein als „Gesellschaft“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Verträge auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts sind insbes. ... Satzungen ... von Vereinen (BGHZ 136, 394 (396 f.) = NJW 1998, 454) ... Diese Verträge kennzeichnet, dass sie die mitgliedschafts- und organisationsrechtliche Struktur von Gesellschaften regeln (BGH ZIP 1992, 326). Inhaltlich steht regelmäßig die wechselseitige Förderung des Zwecks des gemeinschaftlichen Zusammenschlusses, nicht aber der gegenseitige Austausch von Leistungen – auf den die AGB-Bestimmungen zugeschnitten sind – im Vordergrund.“
(BeckOK BGB/Becker, 60. Ed. 1.11.2021, BGB § 310 Rn. 29)



Für sonstige entgeltliche Leistungen des Vereins neben der Mitgliedschaft (z. B. Kursangebote) gilt die Ausnahmeregelung des § 310 Abs. 4 BGB nicht!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Kündigungsbutton“ bei Online-Vertragsabschlüssen

Oder: Änderungen ab 01.07.2022!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Ab 01.07.2022 Möglichkeit zur
Online-Kündigung erforderlich**

§ 312k Abs. 1 S. 1 BGB:

Wird Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die **Begründung eines Dauerschuldverhältnisses** gerichtet ist, das einen **Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet**, so treffen den Unternehmer die Pflichten nach dieser Vorschrift.



§ 312k Abs. 2 BGB:

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Verbraucher **auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung** eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach Absatz 1 Satz 1 **über eine Kündigungsschaltfläche abgeben** kann. Die Kündigungsschaltfläche muss gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die ...

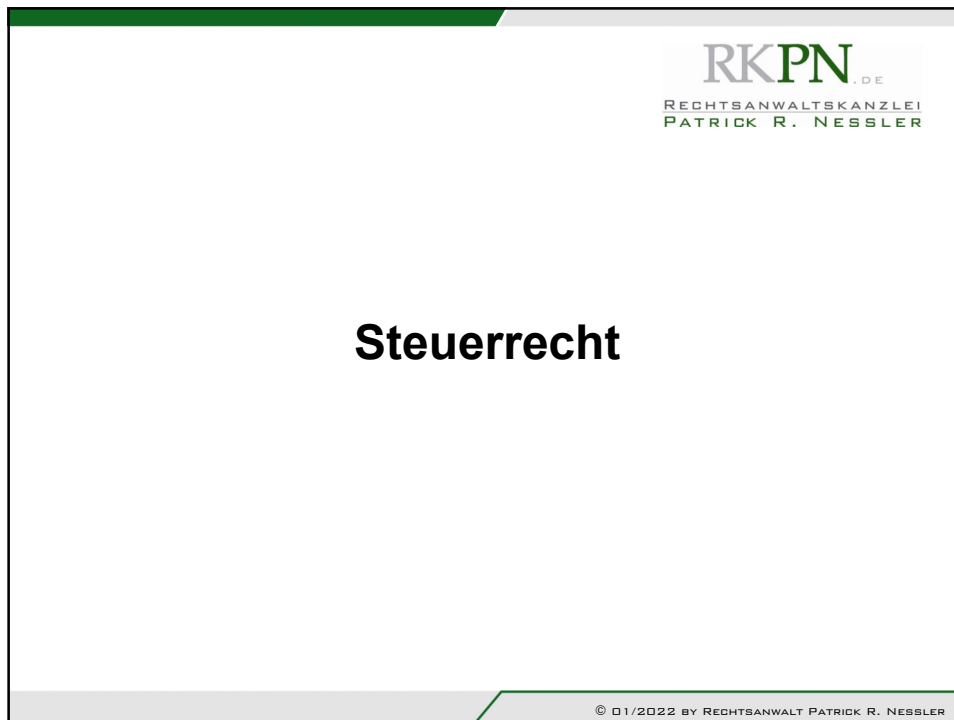
**„Entgeltliche Leistung bei der
Mitgliedschaft“**

„Ebensowenig wie der Beitritt zu einem Verein ist auch die auf Aufnahme in eine Genossenschaft gerichtete Erklärung auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtet ... Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes belegt zweifelsfrei, daß dies auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist ...“

(BGH, Urt. v. 20.01.1997, Az. II ZR 105/96)



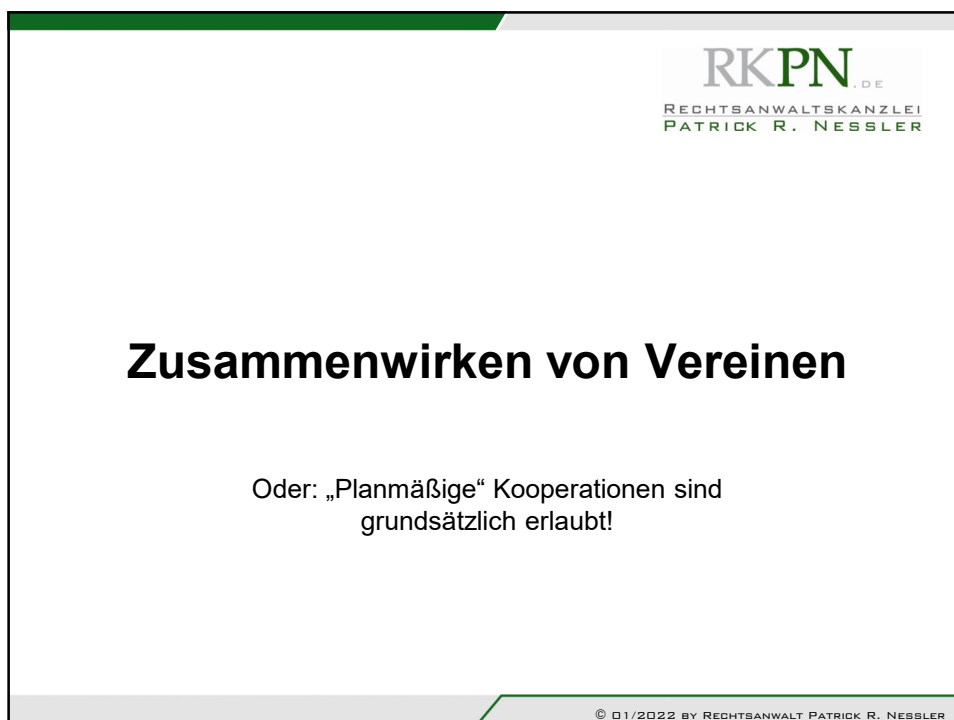
**Für sonstige entgeltliche Leistungen des Vereins neben der
Mitgliedschaft (z. B. Kursangebote) gilt das nicht!**



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Steuerrecht

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Zusammenwirken von Vereinen

Oder: „Planmäßige“ Kooperationen sind
grundsätzlich erlaubt!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Unmittelbarkeit bei der Steuerbegünstigung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, ... dass er [der Satzungszweck] ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird ...



Nr. 4 AEAO zu § 57 Abs. 3:

Das **planmäßige Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung. Körperschaften können damit steuerbegünstigt arbeitsteilig vorgehen, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verfolgen.

Wenn mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, **setzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken** einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Oder: Wofür darf ich die steuerbegünstigten Mittel des Vereins verwenden?

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. ...



Nr. 4 AEAO zu § 55:

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.

Reaktion der Steuerverwaltung auf die Coronapandemie

*„Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen **nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise** bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.“*

(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003)



Mit Schreiben vom 15.12.2021 (Gz.: IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) hat das Bundesministerium die Anwendung der vorgenannten Regelung bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die zeitnahe Mittelverwendung

Oder: Nur zur Wiederholung!

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**



Gilt seit dem 29.12.2020 (Art. 50 Abs. 1 Jahressteuergesetz 2020)



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Arbeitsrecht

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Home-Office-Pflicht

Oder: Bis zum 19.03.2022 grundsätzlich verpflichtend!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 28b Abs. 4 InfSchG:

Der **Arbeitgeber** hat **den Beschäftigten** im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. ...



§ 28b Abs. 7 S. 1 InfSchG:

Diese Vorschrift gilt bis zum Ablauf des 19. März 2022.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Begriff des „Beschäftigten“

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der Begriff „Beschäftigte“ stützt sich auf die Definition des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes.“

(https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/corona-faqs-betrieblicher-infektionsschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)



§ 2 Abs. 2 ArbSchG:

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ...

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Erhöhung des Mindestlohns

Oder: Vorsicht bei Minijobbern und Auszubildenden!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Mindestlohn

§ 1 MiLoG:

Jede **Arbeitnehmerin** und jeder **Arbeitnehmer** hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.



§ 1 MiLoV3:

Der Mindestlohn beträgt ...

3. ab 1. Januar 2022 9,82 Euro je Zeitstunde und

4. ab 1. Juli 2022 10,45 Euro je Zeitstunde.




§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig im Monat 450 Euro** nicht übersteigt.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Risiko der Stundenobergrenze


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:
Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig im Monat 450 Euro** nicht übersteigt.

↓

Stundenobergrenze 2021 (Juli): 46,88 Stunden

↓

Stundenobergrenze 2022 (Januar): 45,82 Stunden

↓


Stundenobergrenze 2022 (Juli): 43,06 Stunden

↓

Arbeitsverträge überprüfen!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zu beachtende Kündigungsfristen


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 622 Abs. 1 u. 2 BGB:

- (1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier **Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats** gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
 1. **zwei Jahre** bestanden hat, **einen Monat zum Ende eines Kalendermonats**,
 2. **fünf Jahre** bestanden hat, **zwei Monate** zum Ende eines Kalendermonats,
 3. **acht Jahre** bestanden hat, **drei Monate** zum Ende eines Kalendermonats, ...

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Formvorschrift für Kündigung und Aufhebungsvertrag

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 623 BGB:

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**; die **elektronische Form ist ausgeschlossen**.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig** durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens **unterzeichnet** werden.



§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Erhöhung des Mindestlohns für Auszubildende

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, 2 BBiG:

Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung ... **550 Euro**, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom **1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird**, ...



§ 17 Abs. 3 BBiG:

Angemessen ist auch eine für den Auszubildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende **tarifvertragliche Vergütungsregelung**, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sozialversicherungsrecht

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Erhöhung der Aufwandspauschale für Amateursportler

Oder: Erst später „Beschäftigter“!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der „Beschäftigte“ im Sinne der Sozialversicherung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 7 Abs. 1 SGB IV:

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.



„Die Anwendung dieser Vorschriften setzt ... voraus, dass das Vereinsmitglied wie ein in einem Arbeitsverhältnis Stehender tätig wird ... Ist hierfür kein Raum, weil die Tätigkeit ... aufgrund von Mitgliedspflichten ausgeübt worden ist, so entfällt die Anwendung ... Es ist somit zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedspflichten beruhen, und Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden.“
(LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.12.2013, Az. L 8 U 1324/13)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „Vereinfachungsregelung“ bei der Sozialversicherung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Ob es sich bei ... – wie auch immer bezeichneten, evtl. auch pauschal erbrachten – Zuwendungen (z. B. zum Ersatz von Aufwendungen, zur sportlichen Motivation oder auch zur Vereinsbindung) um für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses bedeutsame, weil wirtschaftlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalls und von der Höhe der Zuwendungen ab.

Im Sinne einer Vereinfachungsregelung haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, dass bei Zahlungen bis monatlich 200 Euro (in Anlehnung an die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG) widerlegbar vermutet wird, dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und daher keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird. ...

*Wegen der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG durch das Jahressteuergesetz 2020 (Anhebung der „Übungsleiterpauschale“ auf jährlich 3.000 Euro seit 1. Januar 2021) wird auch der genannte Wert **auf 250 Euro angehoben.**“*

(<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/A/amateursportler.html>)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Datenschutzrecht

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Personenbezogene Daten der Mitarbeiter

Oder: Auskunftspflicht gegenüber Mitgliedern?

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Auskunftspflicht des Vorstands

§ 666 BGB (i.V.m. § 27 Abs. 2 BGB):

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft** zu erteilen ...



„Den Landesverbänden steht als Vereinsmitgliedern ... in der Mitgliederversammlung ... ein Auskunftsrecht ... über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu ... Dieses umfassende Informationsrecht der Verbandsversammlung ... findet seine Grenze nur in einem etwa vorrangigen berechtigten Geheimhaltungsinteresse ... zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr.“

(BGH, Ur. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)



Schutz der Daten der Mitarbeiter des Vereins gegenüber dessen Mitgliedern?

Das berechtigte Interesse des Vereins

*„Bei Versendung der E-Mail mit der Budgetplanung an Vereinsmitglieder bestand auf Seiten des Beklagten und der Empfänger **ein berechtigtes Interesse** ... Letztlich überwogen die klägerischen Interessen auch nicht die berechtigten Interessen des Beklagten bzw. der E-Mail-Empfänger ...*

Der Beklagte wollte mit der Versendung des Budgetplans nämlich eine Informationsgrundlage für eine anstehende Mitgliederversammlung des Vereins schaffen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Vereins sind kein geheimes Internum, sondern für jedes Mitglied zugänglich zu machen. ...

Dem Kläger hätte auch durchaus bewusst sein müssen, dass dann, wenn er als Trainer vergütet wird, die Höhe der Vergütung für den Verein und damit auch für die übrigen Mitglieder von Bedeutung ist. Schließlich ist auch kein durchgreifender Grund für eine besondere Geheimhaltung zu erkennen.

(LG Frankfurt a. M., Ur. v. 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Transparenzregister


Oder: Eintragung der in das Vereinsregister
eingetragenen Vereine

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Pflicht zur Meldung der
„wirtschaftlich Berechtigten“**

§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG:
Juristische Personen des Privatrechts ... haben die in § 19 Absatz 1
aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser
Vereinigungen einzuholen ... und der registerführenden Stelle **unverzüglich**
zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.



§ 3 Abs. 2 GwG:
Bei **juristischen Personen** ... gilt als wirtschaftlich Berechtigter der
gesetzliche Vertreter ...



§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB:
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die
Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Pflicht zur Meldung der
„wirtschaftlich Berechtigten“**

§ 20a Abs. 1 GwG:

Für **eingetragene Vereine** ... **erstellt die registerführende Stelle anhand** der im **Vereinsregister** eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf. ... Die nach Satz 1 eingetragenen Daten **gelten als** Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat.



§ 20a Abs. 2 GwG:

Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein ... die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nur **dann zur Eintragung mitteilen, wenn**

1. eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist, ...
3. die Annahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht zutreffen.

Befreiung von der Gebührenpflicht

§ 24 Abs. 1 GwG:

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 ... **Gebühren**.

Dies gilt **auf Antrag nicht** für Vereinigungen nach § 20, die einen **steuerbegünstigten Zweck** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies **mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes** gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen. Ein Nachweis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. ...



Ab 01.01.2024 wird es das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern geben. Dann ist ein gesonderter Nachweis der Steuerbegünstigung nicht mehr erforderlich!

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Oder: Sanierung vor Insolvenzreife!

Überwachungspflicht des Vorstands

§ 1 Abs. 1 StaRUG:

Die Mitglieder des zur **Geschäftsführung berufenen Organs** einer **juristischen Person** (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den **Fortbestand** der juristischen Person **gefährden können**.

Erkennen sie solche Entwicklungen, **ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten** den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) **unverzüglich Bericht**. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.



§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**